

Landes-Gesetz über Wohn-Formen und Teilhabe (Das ist die Abkürzung: LWTG)



- Das Gesetz ist für das Land Rheinland-Pfalz.
Es heißt genau:
Landes-Gesetz über Wohn-Formen und Teilhabe.
- Es gilt seit 1. Januar 2010.
- Früher gab es das Heim-Gesetz.
Das Heim-Gesetz gibt es jetzt nicht mehr.
- Im Jahr 2011 schreibt das Ministerium Regeln zu dem Gesetz.
Die Regeln heißen: Verordnungen.
 - Regeln für die Bewohner-Beiräte,
 - Regeln zum Bauen,
 - Regeln für das Personal.
- Das Gesetz spricht nicht mehr von Heimen.
Heime heißen jetzt: Einrichtung oder Wohn-Form.



Die Beratungs- und Prüf-Behörde

- Es gibt ein Amt.
Das Amt prüft die Einrichtungen und Wohn-Heime.
Früher hieß das Amt: Heim-Aufsicht.
Jetzt heißt das Amt: Beratungs- und Prüf-Behörde.



Die Beratungs- und Prüf-Behörde prüft diese Einrichtungen:

- **Einrichtung mit umfassendem Leistungs-Angebot:**

Das sind Einrichtungen für Menschen,
die viel Unterstützung und Hilfe brauchen.

Die Einrichtungen hießen früher: Heim.



- Sie bekommen Essen, Pflege und Teilhabe-Leistungen.
Teilhabe heißt mit-machen, mit-gestalten und mit-bestimmen
beim Zusammen-Leben aller Bürgerinnen und Bürger.

- Die Beratungs- und Prüf-Behörde
prüft diese Einrichtungen 1-mal im Jahr.

- Dann schreibt die Beratungs- und Prüf-Behörde
einen Brief an die Einrichtung.



In dem Brief steht:

Das muss die Einrichtung ändern.

Die Beratungs- und Prüf-Behörde prüft das.

- Die Beratungs- und Prüf-Behörde schreibt auch einen Brief
an den Bewohner-Beirat.

In dem Brief stehen die Sachen,
die die Einrichtung ändern muss.

- Es gibt **Wohn-Gruppen** für Menschen,
die nicht so viel Hilfe brauchen.

Sie können viele Dinge selbst entscheiden.

- Sie wählen einen Hilfs-Dienst aus,
der die Teilhabe-Leistung in der Wohn-Gruppe gibt.
- Die Menschen können sagen, wenn ihnen etwas nicht passt.
- Gibt es Probleme, dann rufen die Menschen
der Wohn-Gruppe die Beratungs- und Prüf-Behörde.
Oder wenn sich ein Bewohner beschwert.
Die prüft dann das Problem.



- Es gibt **Wohn-Gemeinschaften** für Menschen, die entscheiden über ihren Tages-Ablauf. Sie regeln das Leben in der Gemeinschaft selbst.
- Sie brauchen nur manchmal Hilfe. Sie rufen sich die Hilfe selbst. Die Beratungs- und Prüfbehörde prüft hier nicht.
- Die Wohn-Gemeinschaft ist das zu Hause.



Die Teilhabe

- Das Gesetz nimmt die Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohner ernst.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen nicht nur in der Einrichtung leben. Sie sollen zu Festen in der Gemeinde gehen oder Vereine besuchen.
- Die Menschen aus der Gemeinde sollen in die Einrichtung gehen und unterstützen. Zum Beispiel: Gemeinsam Feste feiern, gemeinsam einen Ausflug machen, gemeinsam spielen, lesen oder singen. Das heißt Teilhabe. Die Menschen sind ein Teil der Gesellschaft.



Öffnung der Einrichtung

- Die Einrichtungen sollen offen sein. Alle Menschen können die Einrichtung besuchen. Zum Beispiel:
 - Freunde und Verwandte
 - Menschen aus der Gemeinde.



- Das ist wichtig:
Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen gefragt werden und damit einverstanden sein.
- Das Bürgermeister-Amt kann Patinnen und Paten suchen.
Die Patin oder der Pate besuchen die Bewohnerinnen und Bewohner.
Sie sprechen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.
Sie helfen bei Gesprächen mit der Einrichtungs-Leitung oder mit dem Personal.
Zum Beispiel, wenn eine Bewohnerin oder ein Bewohner alleine Angst hat.



Die Bewohner-Vertretung:

- Die Bewohnerinnen und Bewohner können mitreden und mitarbeiten.
Das macht der Heim-Beirat.
Der heißt jetzt Bewohner-Vertretung.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner wählen die Bewohner-Vertretung.
Jeder kann Mitglied werden.
Die Bewohner können auch Angehörige oder Freunde vorschlagen.
- Die Mitglieder treffen sich.
Dann sprechen sie über Wünsche und Probleme der Bewohnerinnen und Bewohner.
Der Einrichtungs-Leiter fragt die Bewohner-Vertretung
 - zum Essen,
 - zu Ausflügen,
 - zu den Preisen



- Die Einrichtungs-Leitung und das Personal hilft der Bewohner-Vertretung bei den Aufgaben.
- Will kein Bewohner in dem Beirat arbeiten, werden Angehörige und Betreuer dort arbeiten. Die Bewohnerinnen und Bewohner wählen diese Leute.
- Gibt es auch keine Angehörigen und Betreuer für die Vertretung. Dann muss ein Fürsprecher ernannt werden. Die Einrichtungs-Leitung schlägt eine Person als Fürsprecher oder Fürsprecherin vor. Die Beratungs- und Prüfbehörde prüft den Vorschlag. Sie schreibt einen Brief an die Bewohnerinnen und Bewohner und an die Einrichtungs-Leitung. In dem Brief sagt sie den Namen des Fürsprechers. Der hat die selben Aufgaben wie der Bewohner-Beirat.

Vertraulichkeit

Niemand darf bei den Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern zuhören. Zum Beispiel: Gespräche mit der Beratungs- und Prüfbehörde, mit dem Paten, mit Freunden.



Mehr Infos:

- Ab 2011 gibt es eine **Internet-Seite**. Dort gibt es viele Infos. Zum Beispiel:
 - Name der Einrichtungen
 - Ort der Einrichtung
 - Name der Einrichtungs-Leitung
 - Wie viele Zimmer gibt es



- Gibt es Einzel-Zimmer, Zwei-Bett-Zimmer, Mehr-Bett-Zimmer

Man kann alle Einrichtungen ansehen.

Die Beratungs- und Prüfbehörde schreibt einen Brief über die Qualität der Einrichtung.

Die Bewohner-Vertretung bekommt diesen Brief.

Sie kann sagen, der Brief ist richtig oder falsch.

Der Brief steht auf der Internet-Seite.

Jeder kann den Brief dort lesen.

Er wird auch in einfacher Sprache geschrieben.



- Es gibt ein **Info-Telefon** und Beschwerde-Telefon.
Hier kann man über seine Sorgen sprechen.
Oder man kann Fragen stellen.
Die Telefonnummer heißt: 06131 – 28 48 41.

©

Zeichnungen: Mensch zuerst –Netzwerk People First Deutschland e.V.Kassel,
Reinhild Kassing und Sabine Grunert